

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 18. Juni 1955

284/A.B.  
zu 307/JAnfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. M a r k und Genossen, betreffend die Stellung eines Ersuchens an die französische Regierung um Auslieferung des Stanko Zorko und die Gründe der Verzögerung der Auslieferung an die österreichische Justiz, hat Bundesminister für Justiz Dr. K a p f e r wie folgt beantwortet:

Nach Bekanntwerden der Abschiebung des Stanko Zorko aus Spanien nach Frankreich und seiner in Frankreich auf Grund der zur Fahndung im Ausland getroffenen Massnahmen erfolgten Verhaftung hat das Bundesministerium für Justiz sofort die Vorlage eines als Auslieferungsbehelf geeigneten Haftbefehles durch das Landesgericht für Strafsachen Wien veranlasst. Der Haftbefehl wurde dem Bundesministerium für Justiz am 22. März 1955 vorgelegt und nach Herstellung und Beifügung einer Übersetzung in die französische Sprache am 23. März 1955 dem Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten mit dem Ersuchen übermittelt, von der französischen Regierung die Auslieferung und von der deutschen Bundesregierung die Durchlieferung des Stanko Zorko zur Strafverfolgung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens der Mitschuld am Missbrauch der Amtsgewalt und des Verbrechens des Betruges zu erwirken. Trotz der erforderlichen Einhaltung des diplomatischen Weges und des dadurch unvermeidlichen Zeitaufwandes ist das Auslieferungsbegehren bereits am 2. April 1955 vom französischen Aussenministerium den französischen Justizbehörden zugeleitet worden. In der Folge hat das Bundesministerium für Justiz die Ausdehnung des Auslieferungsbegehrens zum Zwecke der Vollstreckung einer von Zorko noch nicht verbüsst Strafe veranlasst. Das französische Aussenministerium, welches durch die österreichische Botschaft in Paris wiederholt auf die Dringlichkeit der Angelegenheit aufmerksam gemacht worden ist, hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass es auf die Entscheidung der Justizbehörden bzw. eine Beschleunigung der Behandlung des Auslieferungsbegehrens durch diese keinerlei Einfluss nehmen könne. Nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz dauert die Behandlung von an die französische Regierung gerichteten Auslieferungsbegehren mindestens drei Monate. Diese Zeit entspricht dem im Auslieferungsverkehr zwischen europäischen Staaten üblichen Ausmass.

Inzwischen hat im übrigen die französische Regierung mitgeteilt, dass das zuständige französische Gericht die Auslieferung des Stanko Zorko abgelehnt hat.

-.-.-.-.-.-.-